



1980

Berlin, den 24. Januar 1980

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 79	Anordnung über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung	25
21.12.79	Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Hauptbuchhalters in volkseigenen Betrieben, die nach vereinfachtem Verfahren planen und abrechnen	27
29.12.79	Anordnung über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen.....	28
14.11. 79	Anordnung über die Rahmen-Krankenhausordnung	29
20.12.79	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Zentrifugen.....	30
20.12.79	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	31
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	32

**Anordnung
über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens
durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge
zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und
ihre Nutzung**

vom 1. Dezember 1979

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 3 und 41 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler staatlicher Organe sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Das bildnerische Volksschaffen der Werktätigen ist ein wichtiger Bestandteil des Kulturlebens in der sozialistischen Gesellschaft. Es dient der Entwicklung vielseitiger künstlerischer Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten, der ästhetischen Bildung und Erziehung und erschließt umfangreiche Formen sinnvoller Freizeitgestaltung und aktiver Erholung.²

(2) Die schöpferische Selbstbetätigung der Werktätigen in Volkskunstkollektiven und als Einzelschaffende wird von der sozialistischen Gesellschaft umfassend gefördert, insbesondere durch Kombinate, Betriebe, staatliche und gesellschaftliche

Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen.

§ 2

Förderungsverträge

(1) Das bildnerische Volksschaffen wird durch vielfältige gesellschaftliche Beziehungen gefördert. Die Förderung im Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt insbesondere durch den Abschluß von Förderungsverträgen zwischen gesellschaftlichen Auftraggebern und Volkskunstschaffenden, die die Inhalte und Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung an die Volkskunstschaffenden heran tragen und zum Gegenstand und Ziel ihrer schöpferischen Aktivitäten werden lassen. Die Förderungsverträge dienen gleichzeitig der Würdigung und Anerkennung der Ergebnisse der Volkskunst und tragen durch angemessene Förderungsbeträge zur Erweiterung der materiellen Voraussetzungen für das bildnerische Volksschaffen bei.

(2) Mit diesem Ziel können Förderungsverträge als

- a) Verträge über die allgemeine Förderung bildnerischen Volksschaffens zur Qualifizierung der Volkskunstschaffenden, die nicht unmittelbar die Schaffung eines konkreten Werkes zum Inhalt haben müssen (allgemeiner Förderungsvertrag),
- b) Verträge über die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung bildnerischer Werke der Volkskunst (Auftrag),
- c) Verträge über den Erwerb ohne Auftrag entstandener bildnerischer Werke der Volkskunst (Erwerb)

abgeschlossen werden.